



## **JStG 2020 & Holding Gesellschaften**

Holding- und Beteiligungsgesellschaften können jetzt leichter die Gemeinnützigkeit erlangen  
Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020, Drucksache 746/20)

Stand: 01.02.2021

Die neue Regelung des § 57 Abs. 4 AO ermöglicht künftig die Gemeinnützigkeit von Holding- und Beteiligungsgesellschaften.

### **Der Hintergrund der Neuregelung**

Die Neuregelung erleichtert es, im gemeinnützigen Sektor konzernartige Strukturen zu bilden. Bisher konnten Mutter- und Beteiligungsgesellschaften nur gemeinnützig sein, wenn sie jeweils eigene steuerbegünstigte Tätigkeiten ausübten.

Die Erweiterung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ist im Gesetzesentwurf damit begründet worden, dass sich durch die Aufteilung der Tätigkeit auf mehrere Gesellschaften nur die Struktur, aber nicht das gemeinnützigkeitsrechtliche Gesamtbild ändert. Umgesetzt ist das im neuen § 57 Abs. 4 AO wie folgt:

### **Wortlaut § 57 Abs. 4 AO**

*Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 S. 1, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.*

### **Was ist mit „ausschließlich“ gemeint?**

Der Wortlaut ist bezüglich des Begriffs „ausschließlich“ leider missverständlich. Unklar bleibt, ob es für die Gemeinnützigkeit genügt, wenn Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften gehalten werden, ohne dass die Gesellschaft unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, oder ob ausschließlich Anteile an gemeinnützigen Gesellschaften gehalten werden müssen. Im zweiten Fall wäre also das zusätzliche Halten von Anteilen an nicht gemeinnützigen Gesellschaften gemeinnützigkeitsschädlich.

Die naheliegende Auslegung ist aber, „ausschließlich“ i.S.v. § 56 AO zu verstehen. Es müssten dann überwiegend Anteile an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften gehalten werden, sodass das den Hauptzweck der Körperschaft ausmacht.



### **Auslagerungen werden erleichtert**

Die Neuregelung können jetzt alle Tätigkeiten in Tochtergesellschaften ausgelagert werden, während sich die Muttergesellschaft auf das Halten und Verwaltung der Anteile beschränkt. In Kombination mit der Neuregelung des § 57 Abs. 3 AO zu Kooperationen wäre auch eine stärkere Ausdifferenzierung der Leistungen innerhalb eines solchen Konzerns möglich, weil auch Gesellschaften gemeinnützig sein können, die Dienstleistungen innerhalb des Konzernverbunds erbringen, die für sich genommen nicht gemeinnützig sind steuerbegünstigte Tätigkeiten ausübten.

### **Verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten**

Durch die Neuregelung verbessern sich auch die Finanzierungsmöglichkeiten für gemeinnützige Einrichtungen, die als Kapitalgesellschaften geführt werden. Statt als Zuwendungen können Mittel auch in Form von Beteiligungen gegeben werden. Verbessert wird so auch die gemeinsame Finanzierung z. B. über Kredite (Cash Pooling), durch die günstigere Konditionen auf dem Kapitalmarkt erreicht werden können. Auch die Bereitstellung von Liquidität aus ertragsstärkeren Teilgesellschaften an Beteiligte mit entsprechendem Finanzbedarf ist in Verbindung mit der erweiterten Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 AO fast unbeschränkt möglich.

Außerdem können Holding- und Beteiligungsgesellschaften für ein gemeinsames Fundraising genutzt werden. Da § 58 Nr. 1 AO eine unbeschränkte Mittelweitergabe ermöglicht, können die zentral akquirierten Mittel beliebig auf die beteiligten Gesellschaften verteilt werden.

**Beispiel** Die Mutter- oder Beteiligungsgesellschaft zentralisiert die Spendensammlung für alle Gesellschaften. Sie kann auch ohne eigene unmittelbare Satzungstätigkeiten Zuwendungsbetätigungen ausstellen und Spenden weiterreichen.